Amt für Gewässer

Gewässerschutz

Bahnhofstrasse 9 6431 Schwyz Telefon 041 819 21 12



Wegleitung zur Löschwasserentsorgung und Gewässerschutz

(Anleitung für die Feuerwehren)



Diese Wegleitung wurde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz des Kantons Schwyz erstellt.

1. Grundsätze für die Löschwasserrückhaltung



Bei jeder Brandbekämpfung sind die zweckmässigsten Löschmittel einzusetzen.



Müssen auf Grund des Brandverlaufs Spezial-Löschmittel eingesetzt werden, ist das Eindämmen und Auffangen des Löschwassers beim Einsatz von Löschschaum zu prüfen.



Muss damit gerechnet werden, dass in einem Brandobjekt auf Grund der Nutzung oder des Einsatzplanes wassergefährdende Stoffe lagern, welche das Wasser kontaminieren könnten, so sind soweit wie möglich Massnahmen zu treffen, die verhindern, dass kontaminiertes Wasser ins Erdreich, in ein Gewässer oder in eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) gelangt.

2. Entscheidungsgrundlagen für die Löschwasserrückhaltung

Wenn ein Wasserrückhalt erforderlich ist, sind die Rückhaltemassnahmen im Rahmen der objektbezogenen Einsatzplanung festzulegen.



 Der Entscheid über die Rückhaltung von kontaminiertem Wasser muss auf dem Schadenplatz sofort gefällt werden.



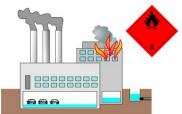
 Die Pikettdienste der Chemiefachberater und die Fachstellen sind aus organisatorischen Gründen in der Regel zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung nicht vor Ort.



 Der Entscheid und die Kompetenz über die Rückhaltung von kontaminiertem Wasser liegt demzufolge beim Einsatzleiter der Feuerwehr.



 Der Einsatzleiter entscheidet auch über das Aufgebot des Verbandes Schweizerischer Saug- und Spülwagenunternehmen (VSU) zum Weitertransport des aufgefangenen Wassers.



 Primär sind die baulichen Rückhaltekapazitäten wie Keller, Untergeschosse, Unterniveaugaragen, Betonauffangwannen, Sammelschächte etc. für die Rückhaltung von kontaminiertem Wasser zu verwenden. Wird das Wasser mit leicht brennbaren Flüssigkeiten vermischt, besteht im Auffangbereich akute Explosionsgefahr.

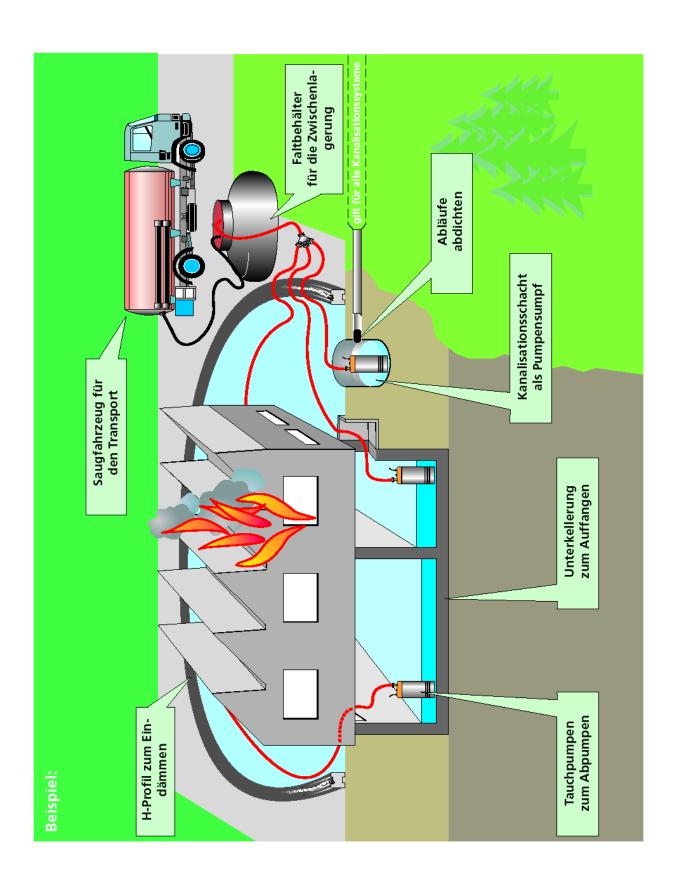


 Das Löschwasser von normalen Bränden gilt in der Regel nicht als kontaminiertes Wasser und braucht nicht zurückgehalten zu werden. Das Löschwasser ist in diesem Fall nach Möglichkeit einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuführen.



 Das mit kontaminiertem Wasser verunreinigte Brandgut ist in flüssigkeitsdichten Mulden zu lagern und gemäss Fachstelle zu entsorgen.

3. Prinzipschema Eindämmen und Auffangen von kontaminiertem Wasser



4. Umweltgerechten Verwendung von Schaumlöschmitteln

Gefahren:

Schaumlöschmittel sind je nach ihrer chemischen Zusammensetzung und der eingesetzten Mengen für ober- und unterirdische Gewässer, Böden, aber auch für Abwasserreinigungsanlagen mehr oder weniger schädlich.

Umweltschutz beim Einsatz von Löschschaum:

A) Übungen:

Prinzipiell ist bei Übungen so wenig Löschschaum wie möglich einzusetzen. Der Schaum darf nicht direkt, oder indirekt über eine Meteorwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer gelangen (Gefahr von Fischsterben!).

Ableitungen in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation sind in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz (AfU, Tel. 041 819 20 39) zu planen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass das eingesetzte Schaumlöschmittel die biologischen Reinigungsvorgänge auf der Abwasserreinigungsanlage (ARA) nicht beeinträchtigt.

Zulässig ist das **Versickern** von Löschschaum ausserhalb von Grundwasserschutzzonen (Schutzzone S) von öffentlichen, sowie in genügender Distanz zu privaten Trinkwasserfassungen. Dabei sind nach Möglichkeit Übungsstandorte ausserhalb von Gewässerschutzbereichen Au auszuwählen. Wiederholtes Versickern von Löschschaum auf dem gleichen Standort ist zu vermeiden.

B) Ernstfalleinsatz:

Im Ernstfall sind die Vor- und Nachteile des Einsatzes abwägen. Die vorerwähnten Richtlinien für Übungen sind beim Ernstfalleinsatz zur Rettung von Menschen, Tieren und grossen Sachwerten so weit als möglich zu berücksichtigen.

Kann das Löschwasser aufgefangen werden, ist der Einsatz von Schaum unbedenklich; es ist jedoch auf eine einwandfreie Entsorgung des Löschwassers zu achten.

Lösch-Schaum

Der Einsatz von Schaum zu Übungszwecken muss gut überlegt werden. Auch wenn ein solcher Einsatz ohne Gefahr für die Umwelt durchgeführt werden kann, ist der Eintrag von Schaum in Oberflächengewässer zu vermeiden.

Beim Kauf von Löschschaum ist die Umweltverträglichkeit ein wichtiger Faktor. Die Umweltverträglichkeit ist vor dem Kauf abzuklären.

Schwyz, Januar 2023